



# Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit (Bachelor-Studiengang Psychologie)

Gemäß § 29, Abs. 1 der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 27. Februar 2014 und § 13 der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang vom 11. Februar 2011, geändert am 26. Februar 2015 wird bestätigt, dass

|                |       |
|----------------|-------|
| Name, Vorname  | _____ |
| Matrikelnummer | _____ |
| wohnhaft in    | _____ |

für die Zeit vom

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Beginn des Praktikums | _____   |
| Ende des Praktikums   | _____   |
| in                    | <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit (50%) |
| an der Institution    | _____   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| im Umfang von                  | <input type="checkbox"/> 12 Wochen <input type="checkbox"/> 6 Wochen <input type="checkbox"/> Wochen |
| unter Anleitung von Herrn/Frau | _____  |
| Dipl.-Psych./M.Sc. Psychologie | _____  |

ein berufsbezogenes Praktikum abgeleistet hat.

Die Haupttätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten bestand in:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

(Stempel der Institution)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Praktikumsbetreuers/Leiters)

Auszug aus der Anlage 2 -  
Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 27.02.2014

**§ 29**  
**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP.  
Davon entfallen:

- ...
- 15 CP auf das berufsbezogene Praktikum, einschließlich eines Begleitseminars ...

**§ 32**  
**Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- ...
- zum Modul „Praktikum“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.

Auszug aus der  
Studienordnung vom für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 11.02.2011,  
geändert am 26.02.2015

**§ 13**  
**Berufsbezogenes Praktikum und Auslandsaufenthalt**

(1) Im berufsbezogenen Praktikum werden die Studierenden über verschiedene Felder psychologischer Berufstätigkeit informiert sowie über deren organisatorische, rechtliche und berufsethische Bedingungen. Sie erarbeiten sich Strategien zur Suche von Praktikumsstellen, zur Bewerbung und Entscheidung. Sie wenden diese an, indem sie ihre Interessen nach bestimmten Arbeitsbereichen auswählen und Kontakte zu Praktikumsstellen aufnehmen. Aufgrund von Empfehlungen der betreuenden Person und mit Unterstützung der/des Praktikumsbeauftragten bereiten sie sich auf die berufspraktische Tätigkeit vor. Im Anschluss an das Praktikum bzw. die Teilpraktika erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeit. Die Studierenden sind für mindestens 450 Stunden (wahlweise zusammenhängend oder jeweils hälftig in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Feldern der Psychologie tätig. Die Tätigkeit wird von einer berufserfahrenen Person angeleitet, die in der Regel das Studium der Psychologie mit einem Diplom- oder Mastertitel abgeschlossen hat. Der mit dem berufsbezogenen Praktikum verbundene Aufwand wird mit 15 CP kreditiert, einschließlich eines Begleitseminars zur Findung und Betreuung des Praktikums bzw. der Teilpraktika.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen klären. Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienaufwand und Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung derjenigen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entspricht. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle Kulturwissenschaften als auch die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.